

Richtlinien Bundesfeier

2020

Für die Durchführung der jährlichen Bundesfeier beschliesst der Gemeinderat gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Organisationsreglements vom 21. Mai 2017 folgende

Richtlinien betreffend Bundesfeier

Durchführung /
Veranstalter

Art. 1¹ Die Feier wird jeweils am 1. August durchgeführt.

² Als Veranstalter treten Vereine oder private Gruppierungen auf. Vorrang haben dabei die Dorfvereine. Mögliche Veranstalter melden ihr Interesse spätestens im Vorjahr bei der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat bestimmt den Veranstalter. Der beauftragte Veranstalter meldet der Gemeindeverwaltung bis Ende Januar eine Ansprechperson.

³ Die Organisation wird nach Möglichkeit für mehrere Jahre zum Voraus geplant und vereinbart.

⁴ Spätestens am 1. Dezember des Vorjahres ist eine allfällige Absage dem Gemeinderat mitzuteilen.

Ort / Festplatz

Art. 2¹ Gemeindeeigene Plätze / Lokale werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Gemeindeverwaltung ist frühzeitig mittels Gesuch über die Benützung zu informieren. Falls ein anderer Festplatz oder ein privates Lokal gewählt wird, erfolgt die Reservation durch den Veranstalter direkt beim Vermieter / Eigentümer.

² Die vorhandenen Festbankgarnituren der Gemeinde können kostenlos benutzt werden. Die Reservation ist bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen.

³ Nach Möglichkeit soll die Feier abwechselnd in den vier Ortsteilen durchgeführt werden. Der Gemeinderat entscheidet jeweils über den Durchführungsort.

Flugblatt

Art. 3 Die Einladung wird durch die Gemeinde in Absprache mit dem Veranstalter verfasst und veröffentlicht.

Festwirtschaft

Art. 4¹ Die Festwirtschaft wird durch den Veranstalter organisiert.

² Folgende Auflagen gilt es zu berücksichtigen:

- a) Das Neuzuzügerapéro muss im Fest integriert werden. Die Einladungen werden durch die Gemeinde erstellt und versandt. Das Apéro steht allen Festbesuchern offen.
- b) Die Festwirtschaftsbewilligung sowie allfällige Überzeitbewilligung wird durch den Veranstalter organisiert.

- c) Hygiene-, Sicherheitskonzept und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen sind durch den Veranstalter sicher zu stellen.
- d) Den Schulpflichtigen Kindern ist die Verpflegung vergünstigt anzubieten.

Festansprache

Art. 5 ¹ Es steht dem Veranstalter frei, eine Festrede zu organisieren. Im Minimum erfolgt eine offizielle Begrüssung durch den Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung ist frühzeitig darüber zu informieren.

² Die Wahl des Festredners bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Feuer

Art. 6 ¹ Das 1. Augustfeuer wird durch die Gemeinde organisiert (Holz).

² Der Feuerplatz wird durch den Gemeinderat festgelegt. Nach Möglichkeit wird das Feuer auf öffentlichem Grund erstellt.

³ Die Verantwortung für die Aufsicht und das Wegräumen des Feuers liegt bei der Gemeinde.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet jeweils unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben, ob das Feuer gezündet werden darf und orientiert den Veranstalter entsprechend.

Verkehr

Art. 7 Der Veranstalter hat den Verkehr und die Parkierung für die Feier zu regeln.

Eingabe an
Gemeinde

Art. 8 Bis am 15. Juni müssen der Gemeindeverwaltung folgende Informationen / Unterlagen eingereicht werden:

- a) Informationen für die Einladung (Flugblatt)
- b) Gesuch für die Festwirtschaftsbewilligung (inkl. allfälliger Überzeitbewilligung, Jugendschutzkonzept und Getränke- / Speisekarte)
- c) Verkehrskonzept, welches die Verkehrsregelung und die Parkierung umfasst
- d) Allfälliger Festredner

Finanzielles

Art. 9 ¹ Die Veranstalter erhalten von der Gemeinde einen Beitrag von CHF 1500 für die Organisation. Der Betrag kann nach dem Fest bei der Gemeindeverwaltung eingefordert werden. Die Auslagen für den Versand des Flugblattes, das Neuzuzügerapéro sowie das Holz und die Landentschädigung für das Feuer gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinde.

² Die Landentschädigung für einen Feuerplatz auf privatem Grund beträgt CHF 200.

³ Die Kosten für die Festwirtschafts- und allfällige Überzeitbewilligung trägt der Veranstalter.

⁴ Wird für die Bundesfeier ein Zelt oder ein privates Lokal gemietet, beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten bis maximal CHF 500.

⁵ Die Kosten, welche von der Gemeinde übernommen werden (Neuzuzügerapéro, Lokalkosten), können unter Vorlage von entsprechenden Belegen bei der Gemeindeverwaltung eingefordert werden.

⁶ Der Anlass wird auf eigenes finanzielles Risiko durchgeführt. Die Gemeinde übernimmt keine Defizitgarantie.

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Richtlinien treten auf den 1. April 2020 in Kraft.

Kirchdorf, 5. März 2020

Gemeinderat Kirchdorf

Samuel Moser
Präsident

Peter Blatti
Sekretär